

Sitzung des Technischen Ausschusses am 21.09.2020

Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2020

öffentlich

Sitzungsvorlage 76/2020**Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Ortskern Nordhausen 1. Änderung";
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat am 25.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortskern Nordhausen 1. Änderung“ gefasst. Weiter hat der Gemeinderat in dieser Sitzung dem Bebauungsplanentwurf vom 20.09.2019 zugestimmt und beschlossen, auf dieser Basis die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 06.07.2020 bis zum 07.08.2020 statt. Vorzeitig in Folge der Coronakrise erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 16.03.2020 bis 17.04.2020. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen sind tabellarisch erfasst und mit Behandlungsvorschlägen versehen worden (vgl. Anlage der Beratungsvorlage).

Über die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen ist zu entscheiden und anschließend der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften als Satzung zu beschließen. Dieser erlangt mit der Öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander den Behandlungsvorschlägen zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen zuzustimmen.
2. Der Bebauungsplan „Ortskern Nordhausen 1. Änderung“ i.d.F. vom 20.09.2019/09.01.2020, aufgestellt durch das Ing.-Büro Käser Ingenieure, wird gem. § 10 BauGB i.V. mit § 4 GemO gemäß der folgenden Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom 20.09.2019/09.01.2020, aufgestellt durch das Ing.-Büro Käser Ingenieure, werden gem. § 74 LBO i.V. mit § 4 GemO gemäß der folgenden Satzung beschlossen.

**Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn**

Satzung über den Bebauungsplan „Ortskern Nordhausen 1. Änderung“

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612/613) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. 403) m.W.v. 26.06.2020, beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 25.09.2020 den Bebauungsplan „Ortskern Nordhausen 1. Änderung“ als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Textteil und Lageplan mit zeichnerischem Teil vom 20.09.2019 / 09.01.2020 des Büros Käser Ingenieure GmbH; Untergruppenbach.
2. Begründung des Planes vom 20.09.2019 / 09.01.2020 des Büros Käser Ingenieure GmbH; Untergruppenbach, mit Anlage
- Nachtrag zur Begründung – Eingegangene Anregungen anlässlich der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 11.11.2019 - 11.12.2019

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nordheim, den

Michelbach
Stv. Bürgermeister

**Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn**

Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortskern Nordhausen 1. Änderung“

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612/613) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. 403) m.W.v. 26.06.2020 beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 25.09.2020 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortskern Nordhausen 1. Änderung“ als Satzung.

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften sind im Textteil des Bebauungsplans „Ortskern Nordhausen 1. Änderung“ dargestellt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplangebiets „Ortskern Nordhausen 1. Änderung“.

Maßgebend ist der Lageplan vom 20.09.2020 / 09.01.2020 des Büros Käser Ingenieure GmbH; Untergruppenbach.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer aufgrund § 74 LBO den getroffenen Festsetzungen dieser Satzung entgegen handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Ortskern Nordhausen 1. Änderung“ in Kraft.

Nordheim, den

Michelbach
Stv. Bürgermeister